

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 10.01.2025

Aktenzeichen:
766.0021/24/1.6.2 (ET-52)

Immissionsschutz

Genehmigung für die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Extertal

Der Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co. KG, An der Bergkette 6, 32699 Extertal, wurde mit Bescheid vom 19.12.2024 die Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150 (Nennleistung: 6.000 kW_{el}, Nabenhöhe: 166,0 m, Rotordurchmesser: 150,0 m) auf dem nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstück

- ET-52: Extertal, Gemarkung Asmissen, Flur 10, Flurstück 48

erteilt. Der wesentlichen Änderung der Errichtung und des geänderten Betriebs der Windenergieanlage liegt der Genehmigungsbescheid des Kreises Lippe vom 20.03.2023 zugrunde. Der Genehmigungsbescheid gilt mit seinen Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen weiter, sofern mit der Änderungsgenehmigung keine anderen oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Vergleich zur Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 20.03.2023 insbesondere einen Anlagentyp mit tlw. veränderten Auslegungs- und Leistungsdaten.

Die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsgenehmigungsbescheides erfolgt auf Antrag der Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co. KG gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Gewässer-/Grundwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftver-



kehrrecht. Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann **vom 11.01.2025 bis einschließlich 24.01.2025** auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Genehmigungsbescheide gem. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 9.BImSchV) abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht auf Verlangen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Einsichtnahme in den Änderungsgenehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde (innerhalb der üblichen Dienststunden).

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**24.01.2025, 24:00 Uhr**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

gez. Hildebrand

